

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christa Luft, Heidemarie Ehlert,
Rolf Kutzmutz und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/141 –**

Bekämpfung der Verschwendung von Bundesmitteln

Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern, aus den Medien, vom Bund der Steuerzahler und Prüfberichte des Bundesrechnungshofes auf die Verschwendung von Bundesmitteln wurden von der vorangegangenen Bundesregierung als Einzelfälle abgetan. Viele notwendige Änderungen brauchten Jahre, manche waren nach einem Jahrzehnt noch nicht vollzogen.

Diese Kleine Anfrage bezieht sich wegen des bislang stets vorgebrachten Hinweises auf anstehende parlamentarische Beratungen nicht auf die Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof auf Drucksache 14/29.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung ist sich ihrer Verantwortung für die zielgenaue, sparsame und effektive Verwendung der finanziellen Ressourcen des Bundes bewußt. Sie nimmt daher – auch vor dem Hintergrund des gesamtwirtschaftlichen, zur Sparsamkeit drängenden Umfelds – den verantwortungsvollen Umgang mit den Haushaltsmitteln sehr ernst. Gleiches gilt auch für die ganz überwiegende Zahl der Bediensteten, für die sich die Pflicht zur sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung im übrigen auch aus dem Haushaltsrecht ergibt. Daher tritt die Bundesregierung ganz entschieden dem Eindruck entgegen, es würden Steuergelder verschwendet.

Zum einen gibt es keinen objektivierbaren Tatbestand der Steuerverschwendung. Es wird häufig unterschiedlich beurteilt, ob der Einsatz der Steuergelder den beabsichtigten Zweck erfüllt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Zum anderen ist zwar richtig, daß in Einzelfällen unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit nicht so verfahren wird, wie dies wünschenswert wäre. Hierauf machen auch immer wieder Institutionen, aber auch Bürger, aufmerksam. Allerdings wird durch das Herausstellen einiger Sonderfälle – so bedauerlich diese auch sein mögen – und ihrer überzeichneten Darstellung ein falscher Gesamteindruck erweckt. Vielmehr hat in der deutschen Verwaltung ein an Sparsamkeit und Rechtmäßigkeit orientiertes Wirtschaften Tradition. Sie genießt auch aus diesem Grund international einen ausgezeichneten Ruf.

Auch der Bundesrechnungshof als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle hat immer wieder deutlich gemacht, daß es ungerechtfertigt wäre, die in seinen Prüfungsergebnissen herausgearbeiteten Mängel für ein pauschal abwertendes Urteil heranzuziehen. Die Bundesregierung nimmt die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes sehr ernst und hält es für absolut sinnvoll und notwendig, daß Fehler und Schwachstellen im Umgang mit Steuergeldern aufgedeckt werden, damit diese abgestellt werden können.

Um solche Fehler und Schwachstellen zu vermeiden bzw. verstärkt aufzudecken, ist in der jüngsten Vergangenheit ein ganzes Maßnahmenbündel umgesetzt worden.

So ist z. B. die externe Finanzkontrolle durch das Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz neu geordnet und optimiert worden. An Stelle der bisherigen Vorprüfung durch die Verwaltungsbehörden sind Prüfungsämter getreten, die dem Bundesrechnungshof nachgeordnet sind und seiner Dienst- und Fachaufsicht unterliegen. Sie haben gegenüber den geprüften Stellen die gleichen Prüfungsbefugnisse wie der Bundesrechnungshof. Durch die Neuordnung der Finanzkontrolle wird die Möglichkeit eröffnet, den Prüfungsstoff nach einheitlichem Standard und rationell zu bewältigen, die Qualifikation des Personals zu verbessern sowie effizientere Prüfungsmethoden anzuwenden. Insgesamt wird dadurch eine wirksamere Budgetkontrolle geschaffen und das Parlament umfassender informiert.

Darüber hinaus hat der Bund in den letzten Jahren die Bekämpfung der Korruption zu einem Tätigkeitsschwerpunkt gemacht. Als letzte Maßnahme in diesem Kontext ist die „Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsbekämpfung in der Bundesverwaltung“ am 14. Juli 1998 in Kraft getreten. Durch diese Richtlinie werden alle Dienststellen des Bundes angehalten, die jeweils den Umständen angemessenen Maßnahmen (wie Risikoanalyse, Mehraugenprinzip, Entscheidungstransparenz, aufmerksame Kontrolle, Sensibilisierung) zur Vorsorge gegen korruptives Verhalten durchzuführen, zu verstärken oder fortzusetzen. Ziel ist die Verhinderung möglichst jeden Ansatzes von Korruption – und den mit ihr verbundenen Schäden – in der Bundesverwaltung.

1. Was wird von der Bundesregierung unternommen, um vom Bundesrechnungshof, dem Bund der Steuerzahler, von Bürgerinnen und Bürgern sowie innerhalb der Bundesverwaltung aufgedeckte Verschwendung öffentlicher Mittel so zeitnah wie möglich zu unterbinden und dauerhaft auszuschließen?

Berechtigten Forderungen nach Beseitigung von Mißständen und Fehlern wird sich die Bundesregierung auch weiterhin stellen und Abhilfe schaffen. Insbesondere den Prüfungen und Feststellungen des Bundesrechnungshofes widmet sie große Aufmerksamkeit. Die Mitteilungen des Bundesrechnungshofes werden von den geprüften Stellen unverzüglich überprüft, bei berechtigter Kritik wird Abhilfe geschaffen. Sofern in einem Fall keine Einigung der Bewertung eines Sachverhaltes zwischen geprüfter Stelle und Bundesrechnungshof zustande kommt, kann der Bundesrechnungshof die Angelegenheit in seine jährlichen Bemerkungen aufnehmen. Die Entscheidung über die noch offenen Fragen trifft dann das Parlament. Die Exekutive trägt in Fällen der Mißbilligung eines Verhaltens durch die Legislative dafür Sorge, daß die Mißstände abgebaut werden.

Bei den zu ergreifenden Maßnahmen ist auf den Einzelfall abzustellen, so daß eine pauschale Aussage zu Gegenmaßnahmen nicht möglich ist. Allerdings wird – wie in der Frage impliziert – ein dauerhafter und umfassender Ausschluß von Fehlern nicht möglich sein: Allein im Bereich der Bundesverwaltung, der Bundeswehr und der bundesweiten Sozialversicherungsträger sind ca. 800 000 Bedienstete und ein Finanzvolumen in einer Größenordnung von 1 Billion DM betroffen.

2. Mit welchen Maßnahmen soll die Verschwendung deutlich eingedämmt werden?

Vergleiche Vorbemerkung und Antwort zu Frage 1.

Darüber hinaus schreibt die Bundeshaushaltsordnung vor, daß vor und nach allen finanzwirksamen Maßnahmen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden. Die Verpflichtung hierzu ist zu Jahresanfang mit dem Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz verschärft worden. Darüber hinaus wird künftig zusätzliche Kostentransparenz für alle Verantwortlichen in der Verwaltung geschaffen. Dazu ist im Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung in allen geeigneten Bereichen vorgesehen. Diese wird die Versorgung der Entscheidungsträger mit relevanten Kosten- und Leistungsinformationen verbessern und einen wirtschaftlicheren Umgang mit den knappen Ressourcen ermöglichen.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung darin, durch mehr Transparenz von Entscheidungen und aufgedeckten Verschwendungsfällen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern weitere Verschwendung zu bekämpfen?

Die Bundesregierung sieht die derzeitige Informationsbasis für die Öffentlichkeit als hinreichend an.

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes sind als Parlamentsdrucksache jedermann zugänglich. Darüber hinaus werden die Bemerkungen in einer Pressekonferenz des Präsidenten/der Präsidentin des Bundesrechnungshofes mit jeweils lebhaftem Presseecho vorgestellt. Auch Beschlüsse des Parlaments zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes werden veröffentlicht und sind somit interessierten Bürgerinnen und Bürgern zugänglich.

4. In welchem Umfang wird Verschwendung durch Korruption verursacht?
Mit welchen Maßnahmen soll dieser Teil der Verschwendung bekämpft werden?
Welche Ziele stellt sich dabei die Bundesregierung?

Zur Beantwortung der ersten Teilfrage liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß nicht jede Korruptionsstraftat zu einem finanziellen Schaden des Bundes führen muß.

Zur Bekämpfung der Korruption, die auch zur Verhinderung von volkswirtschaftlichen Schäden, von Schäden an Bundesmitteln und von Schäden im Vertrauensverhältnis zwischen Gesellschaft und Verwaltung beiträgt, hat die Bundesregierung sowohl gesetzliche wie administrative Maßnahmen ergriffen.

Die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen sind durch

- das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
- das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) und
- das Zweite Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz vom 9. September (BGBl. I S. 2294)

getroffen worden.

Die administrativen Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption vor allem durch Prävention wurden in der „Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ gebündelt (vgl. Vorbemerkung).

5. In welchem Zeitraum wurden Fälle von Verschwendung bisher beseitigt?
Welche Beschleunigung hält die Bundesregierung für realisierbar, und wodurch soll das gewährleistet werden?

Eine Beantwortung der Frage ist der Bundesregierung nicht möglich, zumal der Begriff der „Verschwendung“ nicht definiert ist (vgl. Vorbemerkung). Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei den angesprochenen Mißständen um Einzelfälle, die sich einer pauschalierenden Bewertung entziehen. Die Bundesregierung ist jedoch bemüht, entsprechende Mißstände unverzüglich zu beheben.

6. In welchem Umfang war die lange Dauer der Verschwendungsbeseitigung auf Entscheidungsprozesse innerhalb einzelner Verwaltungseinheiten und in welchem Umfang auf Abstimmungen zwischen Verwaltungseinheiten zurückzuführen?

Vergleiche Antwort zu Frage 5.

7. Kann die Bundesregierung eine Konzentration der Verursacherinnen und Verursacher von Verschwendung auf bestimmte Verwaltungsebenen feststellen?
Welche sind das, und welchen Anteil haben sie jeweils zu verantworten?

Vergleiche Antwort zu Frage 5.

Im übrigen wäre auch eine anteilmäßige Aufgliederung nicht möglich. Allerdings wird es eher bei Ämtern und Dienststellen zu unwirtschaftlicher Verwendung von Geldern kommen, in deren Aufgabenbereich die Vergabe oder Anforderung von Lieferungen und Leistungen im Vordergrund steht.

8. Welche Konsequenzen hatten die aufgedeckten Verschwendungsfälle für die Verantwortlichen?
Welche Veränderungen sind dazu von der Bundesregierung vorgesehen?

Bedienstete der öffentlichen Verwaltung, die gegen Haushaltsvorschriften verstoßen, müssen mit zivil-, disziplinar- und strafrechtlichen Folgen rechnen. Verletzt ein Bediensteter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er dem Dienstherrn den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Außerdem können bei schuldhaftem Verhalten Disziplinarmaßnahmen (z. B. erhebliche Gehaltskürzungen, Entfernung aus dem Dienst) verhängt werden. Sofern darüber hinaus der Verdacht der Verwirklichung eines Straftatbestandes (Unterschlagung, Untreue usw.) vorliegt, wird auch die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Der Bundesregierung erscheint eine Änderung bestehender Straftatbestände oder die Schaffung einer neuen Strafnorm gegenwärtig nicht sinnvoll. Jeder über die bestehenden Normen hinausgehende Tatbestand für die Verwaltung öffentlicher Mittel müßte an die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung anknüpfen. Im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Bestimmtheit von Strafgesetzen wäre eine solche Strafvorschrift kaum hinreichend präzise zu formulieren. Würde man aber an Verstöße gegen formelle Haushaltsvorschriften anknüpfen, wäre eine Strafvorschrift zwar hinreichend bestimmt, würde sich aber nicht mehr auf den Kern des Unrechts beschränken und damit in der Umschreibung des Unrechts viel zu weit gehen.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit, auf die Unterrichtung des Bundesrechnungshofes sofort – auch ohne Beratungen im Deutschen Bundestag – zu reagieren?

Die zuständigen Dienststellen reagieren auf die Feststellungen des Bundesrechnungshofes auch ohne Beratungen im Deutschen Bundestag.

Der Bundesrechnungshof teilt das Ergebnis seiner Prüfungen zunächst den zuständigen Dienststellen zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit. Darüber hinaus werden diese Ergebnisse, sofern sie von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sind, dem Bundesministerium der Finanzen zugeleitet. Seitens der betroffenen Dienststellen werden die den Feststellungen des Bundesrechnungshofes zugrundeliegenden Sachverhalte ermittelt und die in der Antwort zu Frage 8 dargestellten Maßnahmen ergriffen. Sofern die Dienststellen andere Auffassungen vertreten als der Bundesrechnungshof und sich der Dissens mit dem Bundesrechnungshof – z. B. in gemeinsamen Erörterungen – nicht ausräumen läßt, kann dieser die Angelegenheit in seine jährlichen Bemerkungen aufnehmen.

10. Worin liegen die Ursachen, daß sich der Abbau der Bundesrohölreserve um Jahre verzögerte?

Das Bundesministerium für Wirtschaft hatte sich aus grundsätzlichen energiepolitischen Erwägungen bis Mitte 1997 für eine Beibehaltung der Bundesrohölreserve ausgesprochen.

11. Was wurde zum Beispiel konkret seit der Beantragung der Auflösung der Bundesrohölreserve (Antrag der Gruppe der PDS, Drucksache 13/2937 vom 8. November 1995) unternommen?

Der Bundesrechnungshof hat 1996 eine Prüfung der Rohölbevorratung durch den Bund vorgenommen und im Ergebnis empfohlen, eine Entscheidung über Auflösung oder Beibehaltung der Bundesrohölreserve unter Abwägung ihrer möglichen Nützlichkeit in einer Krise und der fiskalischen Dringlichkeit zu treffen (Mitteilung über die Prüfung der Rohölbevorratung durch den Bund vom 22. Oktober 1996). Das Bundesministerium für Wirtschaft war aufgefordert, bis Ende Mai 1997 eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

Mit Beschluß der Bundesregierung vom 11. Juli 1997 wurde in Abwägung aller Argumente die Entscheidung getroffen, die Bundesrohölreserve zu veräußern.

12. Welche Verwaltungseinheiten waren einbezogen?

Die Veräußerung der Bundesrohölreserve wurde nach der Entscheidung der Bundesregierung sofort in Angriff genommen, so daß die erste Tranche bereits am 12. August 1997 verkauft werden konnte. Eingebunden in die Veräußerung sind die IVG Logistik GmbH, die das Öl im Auftrag des Bundes in der Kavernenanlage in Etzel auslagert, die Nord-West Oelleitung GmbH in Wilhelmshaven, die das Öl vor Verkauf in Tanks zwischenlagert, sowie der Erdölbevorratungsverband, Hamburg, der im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie die Ausschreibungen zum Verkauf vornimmt.

13. In welchem Umfang war die lange Dauer der Entscheidungsfindung in diesem Fall auf Entscheidungsprozesse innerhalb einzelner Verwaltungseinheiten und in welchem Umfang auf Abstimmungen zwischen Verwaltungseinheiten zurückzuführen?

Welche Prozesse haben im einzelnen wie lange gedauert?

Verzögerungen durch Verwaltungseinheiten sind nicht eingetreten.

14. Woran lag es letztendlich, daß mit einem Abbau der Bundesrohölreserve erst 1997 begonnen wurde?

Vergleiche Antworten zu den Fragen 10, 12 und 13.

15. Welche Schlußfolgerungen wurden aus dem Prüfbericht des Bundesrechnungshofes zur Privatisierung eines ehemals bundeseigenen Unternehmens gezogen, dessen Hauptaufgabe die Verwertung von NVA-Ersatzteilen war, der zu dem Ergebnis kam, daß die Privatisierung um 35 Mio. DM teurer geworden ist als die Weiterführung in öffentlich-rechtlicher Regie?

Der Rechnungsprüfungsausschuß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (RPA) hatte in seiner 34. Sitzung am 6. Juni 1997 beschlossen, einen Bericht über Regelungen erstellen zu lassen, mit denen die Vollständigkeit der in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu berücksichtigenden Aspekte sichergestellt werden kann. Der Ausschuß regte an, die Erfahrungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben zu nutzen, die ein „Handbuch Privatisierung“ herausgegeben hat.

Der Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung wurde dem Vorsitzenden des RPA mit Schreiben vom 21. Juli 1998 übersandt.

In seiner 2. Sitzung am 4. Dezember 1998 hat der RPA den Bericht zur Kenntnis genommen.

16. Worin bestand der grundlegende Unterschied zur Wirtschaftlichkeitsberechnung, auf deren Grundlage über die Privatisierung des Unternehmens entschieden wurde?

Die unterschiedlichen Auffassungen des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeitsberechnung waren Gegenstand der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 1996 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung des Bundes 1994), Drucksache 13/5700 Nr. 37, die der Rechnungsprüfungsausschuß in seiner 34. Sitzung am 6. Juni 1997 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Die Differenzen beruhten im wesentlichen auf unterschiedlichen Annahmen über die Verwertung des NVA-Restmaterials in den auf die Privatisierung folgenden Jahren.

Nach den Berechnungen des Bundesministeriums der Verteidigung war die Privatisierungslösung um 440 000 DM günstiger als die Beibehaltung der bundeseigenen Verwertungsorganisation.

Ausschlaggebend für die Privatisierung waren noch erhebliche qualitativ zu bewertende Vorteile: Entlastung der Bundeswehr von der Materialverwertung, Beschleunigung der Lagerräumung sowie Begrenzung der Lagerhaltungs- und Verwertungskosten, insbesondere im Hinblick auf kritisches Material, da sämtliche noch bestehenden Verwertungsrisiken durch den Erwerber übernommen wurden.

17. Mit welchen Regelungen wurde die Vollständigkeit der in den künftigen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu berücksichtigenden Aspekte gesichert, wann und von wem wurden die Regelungen verabschiedet?

Vergleiche Antwort zu Frage 15.

18. Welche Schlußfolgerungen wurden für notwendige Überprüfungen von weiteren Privatisierungsfällen gezogen?

Vergleiche Antwort zu Frage 15.

19. Wie viele Privatisierungen wurden vom Bundesrechnungshof untersucht?
Wie viele Fälle sollen untersucht werden?

In der Vergangenheit hat der Bundesrechnungshof eine Vielzahl von einzelnen Privatisierungsvorhaben des Bundes, insbesondere die wichtigen, großen Vorhaben, begleitet und sich in Prüfungsmitteilungen oder Prüfungsberichten geäußert. Eine Auflistung über die gesamte Anzahl wird von der Bundesregierung aufgrund des Einzelfallcharakters nicht erstellt.

Die Bundesregierung hat auch keine Kenntnis darüber und auch keinen Einfluß darauf, wie viele Fälle der Bundesrechnungshof untersuchen will. Der Bundesrechnungshof kann als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nach seinem Ermessen den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der Prüfung bestimmen.

20. Welche generellen Schlußfolgerungen leiten sich daraus für das weitere Herangehen an die Privatisierung ab?

Die Prüfungen des Bundesrechnungshofes beziehen sich jeweils auf einzelne Privatisierungsvorgänge und sind daher nur schwer zu verallgemeinern. Die Bundesregierung macht sich jedoch generelle Erfahrungen aus abgeschlossenen Privatisierungen, aus dem Dialog mit dem Bundesrechnungshof sowie aus den sich auch international weiterentwickelnden Privatisierungstechniken für künftige Vorhaben zunutze. Durch die Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen gemäß § 65 BHO können gewonnene Erkenntnisse dann unmittelbar bei weiteren Privatisierungen eingebracht werden.

21. Was war die Ursache, daß die 1991 vom Bundesministerium der Verteidigung angewiesene Nutzung von Mehrweg-Putztüchern bis 1996 noch nicht erfolgt war?

Die Weisung vom Mai 1991 enthielt keinen genauen Termin für die Einführung des Mehrwegsystems, da sowohl vom Bedarfsträger (Streitkräfte) als auch vom Bedarfsdecker (Rüstungsabteilung/Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung) umfangreiche und zeitaufwendige Vorbereitungen und Prüfungen vorzunehmen waren. So mußten vom Bedarfsdecker Markterkundungen durchgeführt und Erfahrungen anderer Nutzer des Mehrwegsystems ausgewertet werden, um einen Mustervertrag zu erarbeiten, der die Belange der Bedarfsträger berücksichtigt. Darüber hinaus waren die in den Service einzubeziehenden Dienststellen und deren Bedarf an Mehrweg-Putztüchern zu ermitteln. Es war auch zu prüfen, ob die Versorgung der Truppe mit Mehrweg-Putztüchern über den Nachschubweg der Streitkräfte erfolgen sollte. Außerdem mußten einschneidende,

sich über mehrere Jahre hinziehende Veränderungen in der Struktur der Streitkräfte nach der Wiedervereinigung berücksichtigt werden.

Die Ermittlung des Einführungstermins konnte tatsächlich erst Mitte 1994 vorgenommen werden. Dabei ergab sich unter Berücksichtigung der damals vorhandenen Bestände an Einweg-Putztüchern als frühestmöglicher Einführungstermin der Jahresbeginn 1998.

22. Woran war die Umsetzung der Mehrweg-Putztücher gescheitert?

Mehrweg-Putztücher werden in der Bundeswehr seit Jahresbeginn 1998 genutzt. Die Gründe für die erst 1998 abgeschlossene Umsetzung ergeben sich aus der Antwort zu Frage 21.

23. Welche Stellen waren verantwortlich?

Die Umstellung von Einweg- auf Mehrweg-Putztücher wurde in Zusammenarbeit zwischen Bedarfsträger und Bedarfsdecker durchgeführt.

24. Wie hoch ist der eingetretene Schaden?

Die Verzögerungen bei der Einführung der Mehrweg-Putztücher haben zu keinem Schaden für den Bund geführt, da Einweg-Putztücher auch künftig in nicht substituierbaren Bereichen weiterhin Verwendung finden.

25. Wer wurde für den eingetretenen Schaden zur Verantwortung gezogen?

Da kein Schaden eingetreten ist, hat sich diese Frage nicht gestellt.

26. Seit wann werden Mehrweg-Putztücher genutzt?

Vergleiche Antwort zu Frage 22.

27. Welche weiteren Überprüfungen zur Einhaltung von Beschaffungsanweisungen wurden eingeleitet?
Zu welchen Ergebnissen haben die Überprüfungen geführt?

Aufgrund der inzwischen in die Bundeswehr eingeführten Kosten- und Leistungsverantwortung ist davon auszugehen, daß künftig Verzögerungen bei der Umsetzung vergleichbarer Maßnahmen vermieden werden.

28. Was wurde seitens der Bundesregierung zum XXVI. Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler „Die öffentliche Verschwendung“ veranlaßt?

Der bei weitem überwiegende Teil der vom Bund der Steuerzahler in der Broschüre „Die öffentliche Verschwendung“ aufgeführten Fälle betrifft nicht den Bund, sondern Länder und Gemeinden und wird deshalb von der Bundesregierung nicht kommentiert.

Soweit Fälle im Bereich der Bundesverwaltung aufgegriffen wurden, sind sie entweder in Zusammenarbeit mit dem Bundesrechnungshof abgestellt worden (Schleusenbetrieb Schleuse Kehlheim, Informationstechnik beim Kraftfahrt-Bundesamt) oder wurden von der Bundesregierung anders beurteilt als vom Bund der Steuerzahler (z. B. Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung).

29. Welche Schlußfolgerungen leitet die Bundesregierung für ihre weitere Tätigkeit aus dem Bericht ab?

Vergleiche Antwort zu Frage 28.

30. Welche der aufgezeigten Verschwendungsfälle von Bundesmitteln wurden beseitigt?

Vergleiche Antwort zu Frage 28.

31. Welche Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Anweisungen und anderen Regelungen sind erfolgt, welche beantragt, welche befinden sich in Ausarbeitung, um ähnliche Verschwendungsfälle auszuschließen?
Wann werden sie erfolgen bzw. beantragt?

Vergleiche Antwort zu Frage 28.

32. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit, nicht veröffentlichte Prüfberichte des Bundesrechnungshofes generell den berichterstattenden Abgeordneten des Deutschen Bundestages zur Verfügung zu stellen?

Das in der Fragestellung zum Ausdruck kommende Problem ist bereits dadurch weitgehend gelöst, daß der Bundesrechnungshof – vertreten jeweils durch das zuständige Kollegium – bei den Haushaltsberatungen den berichterstattenden Abgeordneten Hinweise auf eventuell bestehende Sachfragen gibt und ggf. auf Lösungsmöglichkeiten hinweist.

Angesichts der Fülle des Berichtsstoffes (ca. 600 bis 700 Prüfungsmitteilungen pro Jahr) und der Tatsache, daß im kontradiktorischen Verfahren stets auch die Stellungnahme der geprüften Stelle zu den Prüfungsberichten zu berücksichtigen ist, ist bei dieser Praxis eine im Interesse der Beteiligten liegende Regelung gefunden. Selbstverständlich werden dem berichterstattenden Abgeordneten – sofern es sich um ein Mitglied des Haushaltsausschusses handelt – auf Anforderung auch einzelne Prüfungsberichte vom Bundesrechnungshof zur Verfügung gestellt (§ 96 BHO). Von einer generellen Zusendung sollte aus den genannten Gründen abgesehen werden; sie wäre nach der derzeitigen Rechtslage auch nur in Ausnahmefällen möglich.